

Häufige Fragen zur Trichinenprobenentnahme

Wer darf Trichinenproben entnehmen?

=> Ein geschulter und von der Veterinärbehörde beauftragter Jäger, der Verantwortung für den Verbleib des Wildes trägt (Eigenverbrauch oder Vermarktung). Dies ist in der Regel ein Revierpächter oder ein im Revier für die Wildvermarktung verantwortlicher Jagdaufseher oder Jagdgast.

=> Ein amtlicher Tierarzt.

Wo können sich Jäger beauftragen lassen?

=> Entweder bei dem Veterinäramt im Landkreis des Wohnortes oder des Erlegeortes.

=> Sinnvoll ist die Beauftragung in dem Landkreis, in dem sich auch die Wildkammer bzw. Kühlzelle befindet, in dem das/die beprobten(n) Stück(e) bis zum Vorliegen des Ergebnisses verbleiben.

Wo finden Schulungen statt?

=> Schulungen werden veranstaltet von den örtlichen Veterinärbehörden, vom Landesjagdverband und seiner Landesjagdschule oder den Mitgliedsvereinen des LJV.

Bei welchen Tieren müssen Proben entnommen werden? Gibt es Ausnahmen?

=> Bei Schwarzwild und Dachsen, sofern sie für den eigenen häuslichen Gebrauch verwendet oder an Dritte abgegeben werden sollen (Abgeben = Verkaufen und Verschenken!).

=> Es dürfen auch Stücke beprobt werden, die von anderen Jägern erlegt wurden, der Probennehmer muss aber für den Verbleib des Wildes Mitverantwortung tragen. Probennahme als „Dienstleistung“ ohne Bezug zum Inverkehrbringen des Wildes ist nicht möglich.

=> Bei Wild, das über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe in Verkehr gebracht wird, braucht der Jäger keine Proben zu entnehmen (Entnahme und -untersuchung im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung)

=> Wild kann ohne Probennahme an Einzelhandelsbetriebe oder an Jagdscheininhaber abgegeben werden, wenn diese die Probennahme selbst veranlassen.

Wo müssen die Proben entnommen werden?

=> Aus Zwerchfellpfeiler und Vorderlauf je mindestens 10 Gramm Muskulatur; alternativ andere Muskulatur des Zwerchfells, des Unterarms oder der Unterzungenmuskulatur

Was macht man mit der Wildmarke?

=> Die Wildmarke ist grundsätzlich bei jedem Stück Schwarzwild (bzw. Dachs) anzubringen, bei dem eine Trichinenprobe selbst entnommen wird. Dies gilt also auch für Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll.

=> Auch die Probe selbst muss mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet werden, damit sie eindeutig zugeordnet werden kann.

Was macht man mit dem Wildursprungsschein?

=> Der Wildursprungsschein muss für jedes Stück Schwarzwild (bzw. Dachs), bei dem selbst eine Probe entnommen wird (auch Nutzung im eigenen Haushalt!), separat ausgefüllt und mit der Nummer der Wildmarke versehen werden.

=> Das Original des Wildursprungsscheins wird durch die Untersuchungsstelle der zuständigen Behörde übermittelt und verbleibt dort.

=> Eine Durchschrift wird dem Wildkörper bei Vermarktung als Nachweis für die Trichinenbeprobung beigelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn Wild in Teilstücken an Dritte abgegeben wird!

=> Eine Durchschrift des Wildursprungsscheins verbleibt bei dem beauftragten Jäger und muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Wo werden die Proben untersucht?

=> Bei einer Trichinenuntersuchungsstelle, die in dem Landkreis liegt, in dem sich auch die Kühlzelle befindet, in der die Sau bis zum Vorliegen des Ergebnisses hängt.

Merke: Sau und Probe müssen immer im gleichen Landkreis sein, damit die Behörde bei positivem Befund sofortigen Zugriff auf die Sau hat.

Wann darf die Sau weiter verarbeitet bzw. in Verkehr gebracht werden?

=> Sobald das negative Untersuchungsergebnis vorliegt bzw. die „Sperrfrist“ auf dem Begleitschein abgelaufen ist (= Freigabe).

Merke: Auch der Aufbruch darf erst nach der Freigabe verwertet oder abgegeben werden!

Merke: Zum Verarbeiten gehört auch das Zerwirken. D.h., dass die Sau erst nach der Freigabe zerwirkt werden darf! Abschwarten ist jedoch schon vorher erlaubt.